
Geschäftsordnung des Landesschülerrats Mecklenburg-Vorpommern

(zuletzt geändert am 24. November 2017)

1. Teil: Allgemeines

I Grundsätze der Arbeitsweise

1. Aufgaben und Zusammensetzung des Landesschülerrates beruhen auf den Regelungen des Schulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V).
2. Der Landesschülerrat unterstützt die Schülervertretungsarbeit im Land M-V und fördert die Mitbestimmung im Schulwesen. ²Er sorgt für die gegenseitige Unterrichtung und den Erfahrungsaustausch zwischen den Schülern sowie den Kreis- und Stadtschülerräten.
3. Die Organe des Landesschülerrates können zu ihren Beratungen Gäste einladen.

II Organe des Landesschülerrates

1. Die Organe des LSR M-V sind:
 - (a) die Delegiertenversammlung
 - (b) der Vorstand
 - (c) Arbeitsgruppen

III Geschäftsstelle

1. Die oberste Schulbehörde hat gemäß § 90 Abs. 2 SchulG M-V für den LSR M-V eine Geschäftsstelle eingerichtet.
2. Die Geschäftsstelle unterstützt in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand die Arbeit der Gremien des LSR M-V.
3. Schreiben der Geschäftsstelle und des Vorstandes an die Delegierten und die Kreis- bzw. Stadtschülerräte gelten spätestens mit dem dritten Werktag nach Absendung an die dem Landesschülerrat zuletzt mitgeteilte Anschrift als zugegangen. ²Auch durch E-Mail-, Telefax- oder SMS-Versand gilt die Schriftform innerhalb des Landesschülerrates als eingehalten.

2. Teil: Beschlussfassung, Wahlen, Protokolle

IV Anträge

1. Alle Mitglieder des Landesschülerrates sind in den Organen des Landesschülerrates antragsberechtigt.
2. Alle Anträge sind so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden können. ²Sie werden durch die Antragsteller eingebracht und können nur durch sie zurückgezogen werden. ³Alle Anträge sind in Schriftform oder mündlich zur Abstimmung zu stellen.

V Beschlussfähigkeit

1. Alle Organe des Landesschülerrates sind nach ordnungsgemäßer Ladung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig. ²Die Beschlussfähigkeit gilt als gegeben, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. ³Die Beschlussfähigkeit ist mit einem Drittel der Abstimmungsberechtigten gegeben, wenn wegen Beschlussunfähigkeit erneut zur Beratung desselben Gegenstandes einberufen werden musste. ⁴Hierauf ist bei der erneuten Einladung hinzuweisen. ⁵Satz 3 findet keine Anwendung auf Gegenstände, die bei der wegen Beschlussunfähigkeit zu wiederholenden Sitzung nicht auf der Tagesordnung standen.

VI Abstimmungen

1. Alle Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Hand- oder Kartenzeichen. ²Während der Abstimmungen sind jegliche Wortbeiträge unzulässig. ³Soweit durch diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt wird, ist für alle Beschlüsse jeweils die einfache Mehrheit der abgegebenen Ja- und Neinstimmen erforderlich. ⁴Stimmenthaltungen sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses stets unbeachtlich. ⁵Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Liegen mehrere Anträge zur selben Angelegenheit vor, ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. ²Gemäß den im Folgenden unter Ziffer XVII. genannten Regelungen entscheidet die Tagungsleitung über die Reihenfolge der Abstimmungen.
3. Das Abstimmungsergebnis wird durch die Tagungsleitung festgestellt. ²Ist eine Mehrheit für einen Antrag nicht eindeutig zu erkennen, so wird die Gegenprobe gemacht. ³Besteht auch nach der Gegenprobe Unklarheit über die Mehrheiten, wird die Abstimmung wiederholt und das Ergebnis durch Auszählung ermittelt.

VII Wahlen

1. Alle Wahlen finden grundsätzlich geheim statt. ²Soweit durch Gesetze nichts anderes bestimmt ist und durch Anwesende kein Widerspruch erhoben wird, können Wahlen auch in offener Abstimmung durchgeführt werden. ³Wahlen, die sich hinsichtlich der Kandidaten nicht überschneiden, können miteinander verbunden werden.
2. Wahlen werden durch einen Wahlausschuss geleitet, der von den Wahlberechtigten im Block mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung gewählt wird. ²Der Wahlausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, 1 Stellvertreter und ggf. weiteren Beisitzern. Mitglieder des Wahlausschuss können nicht für ein durch die Wahl zu bestimmendes Mandat kandidieren.
3. Alle Kandidaten müssen Gelegenheit erhalten, sich vorzustellen und Fragen zu beantworten.
4. Die Auszählung der Stimmzettel ist für alle Wahlberechtigten öffentlich. ²Die Ergebnisse sind zu protokollieren und anschließend bekanntzugeben. ³Alle Wahlunterlagen einschließlich der Stimmzettel sind für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode in der Geschäftsstelle aufzubewahren.
5. Die Organe des Landeschülerrates können sich mit einfacher Mehrheit ihrer Mitglieder nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung eigene Wahlordnungen geben.

VIII Protokollführung

1. Über alle Sitzungen von Organen des Landeschülerrates sind Protokolle anzufertigen. ²Die Organisation der Protokollführung obliegt dem jeweiligen Tagungsleiter, bei Delegiertenversammlungen dem Landesvorstand des LSR M-V.
2. Protokolle sind als Ergebnisprotokolle zu verfassen. ²Sie enthalten die behandelten Tagesordnungspunkte, die Namen der Teilnehmer sowie die Beratungs- und Abstimmungsergebnisse. ³Alle Anträge sind wörtlich zu protokollieren. ⁴Bei Wahlen sind die Bezeichnung, der Ort und die Zeit der Wahl, die Anzahl und die Namen der anwesenden Wahlberechtigten, die Anzahl der für jeden Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen, die Anzahl der ungültigen Stimmen und die Zusammenfassung des Ergebnisses oder der Ergebnisse festzuhalten.
3. Auf Verlangen eines Mitglieds der Versammlung sind Meinungsäußerungen oder Tatbestände zu protokollieren.
4. Alle Protokolle sind innerhalb von 14 Tagen nach Ende der Versammlung zu erstellen und allen zur protokollierten Sitzung Eingeladenen zuzuleiten. ²Änderungen zum Protokoll sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang schriftlich zu beantragen. ³Alle Protokolle sind auf der Folgesitzung des jeweiligen Organs zu bestätigen.

3. Teil: Delegiertenversammlung

IX Aufgaben der Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Landesschülerrates. ²Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Beratung und Beschlussfassung über nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung eingebrachte Anträge
 - b. Wahl und Nachwahl der Mitglieder des Vorstandes des Landesschülerrates

X Zusammensetzung

1. Die Kreis- und Stadtschülerräte wählen gemäß SchulG M-V ihre Delegierten in die Versammlung.

XI Einberufung der Delegiertenversammlung

1. Der Vorstand lädt mindestens einmal jährlich zu der Delegiertenversammlung ein. ²Zur Delegiertenversammlung ist schriftlich mit einer Frist von mindestens 25 Tagen einzuladen. ³In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist mit Begründung unterschritten werden. ⁴Die Einladung muss Angaben zum Tagungsort und zur Tagungszeit, zu den vorläufigen Tagesordnungsvorschlägen des Vorstands sowie zu eventuell bereits vorliegenden Anträgen enthalten.
2. Auf Antrag eines Fünftels der Delegierten oder von mindestens zwei Stadt- bzw. Kreisschülerräten hat der Vorstand nach Maßgabe des Abs. 1 eine Delegiertenversammlung einzuberufen.

XII Anträge zur Tagesordnung

1. Gegenstände, die auf der Versammlung verhandelt werden sollen, sind als Anträge zur Tagesordnung bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung an den Vorstand zu richten. ²Sie werden den Delegierten umgehend zur Kenntnis gegeben.
2. Die Versammlung beschließt zu Beginn ihrer Sitzung über die Reihenfolge der Behandlung der Anträge. ²Alle Anträge zur Tagesordnung sind zu behandeln, wenn dies von den Delegierten nicht jeweils mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit abgelehnt wird.

XIII Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung

1. Anträge auf Änderung dieser Geschäftsordnung sollen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor der Versammlung an den Vorstand gerichtet werden. ²Sie sind durch den Vorstand den Kreis- und Stadtschülerräten sowie den Delegierten mindestens 10 Tage vor der Versammlung zu übersenden.
2. Anträge auf Änderung dieser Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln.

XIV Dringlichkeitsanträge

1. Dringlichkeitsanträge können bis zum Beginn der Versammlung eingebracht werden. ²Die Dringlichkeit muss sich aus der Sache selbst ergeben. ³Dringlichkeitsanträge sind in der Tagesordnung vorrangig zu behandeln.
2. Anträge auf Änderung dieser Geschäftsordnung oder Wahlen können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.

XV Änderungsanträge

1. Änderungsanträge können jederzeit in die Sitzungen eingebracht werden. ²Sie müssen eine Änderung eines bereits vorliegenden Antrages darstellen. ³Änderungsanträge sind vor dem zugrundeliegenden Antrag abzustimmen.

XVI Anträge zur laufenden Versammlung

1. Anträge zur laufenden Versammlung sind sofort zu behandeln und werden nach Diskussion von der Tagungsleitung zur Abstimmung gestellt.
2. Delegierte können folgende Anträge zur laufenden Versammlung stellen:
 - a. Schluss der Redeliste
 - b. Abbruch der Aussprache
 - c. Änderung der Tagesordnung
 - d. Vertagung oder Aufhebung eines Tagesordnungspunktes
 - e. Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - f. Unterbrechung, Vertagung oder Beendigung der Sitzung
 - g. namentliche Abstimmung
 - h. geheime Abstimmung
 - i. erneute Behandlung eines Tagesordnungspunktes
3. Anträge zur laufenden Versammlung nach Abs. 2 a) - f) bedürfen einer einfachen Mehrheit. Geschäftsordnungsanträge nach Abs. 2 g) und h) einer Mehrheit von einem Drittel und Geschäftsordnungsanträge nach Abs. 2 i) einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
4. Anträge zu Abs. 2 a) und b) kann nur stellen, wer zu diesem Tagesordnungspunkt noch nicht gesprochen hat. ²Vor der Abstimmung ist die Redeliste bekanntzugeben.

XVII Tagungsleitung

1. Die Versammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden eröffnet. ²Die Tagungsleitung obliegt dem Vorstand.
2. Die Tagungsleitung kann für einzelne Tagesordnungspunkte eines ihrer Mitglieder als alleinige Versammlungsleitung bestimmen. ²Die Tagungsleitung entscheidet in Zweifelsfällen gemeinsam über die Auslegung dieser Geschäftsordnung.
3. Die Tagungsleitung kann Anwesende, die die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen oder ihnen das Wort entziehen. ²Nach dem dritten Ordnungsruf kann die Tagungsleitung den Betreffenden von der Sitzung ausschließen. ³Wenn die Ordnung nicht wieder herzustellen ist, kann die Tagungsleitung die Sitzung schließen. ⁴Auf Antrag kann eine Entscheidung der Tagungsleitung nach Satz 3 widerrufen werden.

XVIII Redeordnung

1. Reden darf nur, wem die Tagungsleitung das Wort erteilt hat. ²Die Tagungsleitung legt die maximale Redezeit am Anfang der Versammlung fest.
2. Das Wort soll in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt werden. ²Für Geschäftsordnungsanträge ist nach abgeschlossener Rede jederzeit das Wort zu erteilen. ³In derselben Angelegenheit soll niemand öfter als zweimal das Wort erhalten.
3. Die Tagungsleitung kann Redner, die vom Thema abweichen, auf den Gegenstand der Aussprache verweisen und ihnen nach zweimaliger Ermahnung das Wort entziehen.
4. Gästen kann mit einfacher Stimmenmehrheit das Rederecht eingeräumt werden. ²Ausgenommen hiervon sind Wahlen im Sinne von Ziffer VII. dieser Geschäftsordnung.

4. Teil: Vorstand

XIX Wahl des Vorstandes

1. Die Delegiertenversammlung wählt, unter Berücksichtigung der Regelungen aus der SchMWVO M-V, aus Ihrer Mitte den Vorsitzenden, zwei Stellvertreter und mindestens acht, maximal 14 Beisitzern.
2. Der Vorstand soll sich möglichst aus Vertretern aller Stadt- und Kreisschülerräte bilden. ²Nach Möglichkeit sollen auch alle Schularten berücksichtigt werden.
3. Die Delegiertenversammlung kann mit absoluter Mehrheit der anwesenden Delegierten dem Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern das Misstrauen aussprechen. ²Die Neuwahl für die restliche Wahlperiode erfolgt auf der nächsten Delegiertenversammlung. ³Diese außerordentliche Delegiertenversammlung muss innerhalb von 3 Monaten erfolgen.

XX Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt,

1. die Geschäfte des LSR M-V zu führen,
2. die enge und regelmäßige Zusammenarbeit mit den Kreis- und Stadtschülerräten sowie deren rechtzeitige und umfassende Information,
3. die Delegiertenversammlung vorzubereiten,
4. jährlich der Delegiertenversammlung Bericht über seine Tätigkeit, insbesondere auch über die Verwendung der finanziellen Mittel des Landesschülerrates zu geben,
5. die Beschlüsse der Delegiertenversammlung auszuführen,
6. die Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle,
7. artikulierten Mindermeinungen im Landesschülerrat nach innen und außen angemessen Geltung zu verschaffen,
8. die gesamte Öffentlichkeitsarbeit des LSR M-V, insbesondere die Verwaltung der Webpräsentation, das Ausfertigen von Pressemitteilungen, sowie die Ausgabe von Publikationen,
9. die Wahl der Delegierten für den Landeschulbeirat, sowie alle anderen Ausschüsse und Bündnisse, denen der Landesschülerrat durch Gesetz oder eigenen Beschluss angehört,
10. die Zusammenarbeit mit der obersten Schulbehörde

XXI Vorstandsvorsitz

1. Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Landesschülerrat nach außen, insbesondere obliegt ihm die Kommunikation mit der obersten Schulbehörde. ³Er kann die Wahrnehmung seiner Pflichten teilweise und zeitlich oder thematisch begrenzt im Einvernehmen mit dem gesamten Vorstand, anderen Vorstandsmitgliedern oder weiteren Mitgliedern des Landesschülerrates übertragen.
2. Die stellvertretenden Vorsitzenden erfüllen die Aufgaben des Vorsitzenden, soweit dieser an der Wahrnehmung seiner Pflichten gehindert ist oder ihnen in sonstiger Weise nicht nachkommt.
3. Alle Tätigkeiten und Äußerungen im Namen des Landesschülerrates sind im Voraus mit dem Vorsitz abzustimmen und durch diesen zu genehmigen.

XXII Sitzungen des Vorstandes

1. Der Vorstand tritt mindestens viermal jährlich oder auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern zu seinen Sitzungen zusammen.
2. Der Vorsitzende bestimmt in Absprache mit den übrigen Vorstandsmitgliedern Ort und Zeit der Sitzung.
3. Zu den Vorstandssitzungen ist schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. ²In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf vier Tage verkürzt werden. ³Die Einladungen müssen Angaben zum Tagungsort und zur Tagungszeit, zu den vorläufigen Tagesordnungsvorschlägen sowie zu eventuell vorliegenden Anträgen enthalten.
4. Der Mitarbeiter der Geschäftsstelle nimmt auf Einladung an den Sitzungen des Vorstandes teil und erhält Rederecht.

XXIII Bundesdelegierte

1. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte für jeweils ein Jahr drei stetige Vertreter für die Bundesschülerkonferenz, sowie drei ständige Stellvertreter.
2. Bei der Wahl sind anstehende Vorstandswahlen der Bundesschülerkonferenz zu berücksichtigen.
3. Die Bundesdelegierten sind in ihren Aussagen an die aktuelle Beschlusslage des Landesschülerrates bzw. dessen Vorstands gebunden.
4. Die Kommunikation mit den Organen der Bundesschülerkonferenz bzw. mit Bundesdelegierten anderer Bundesländer kann eigenständig durch die Bundesdelegierten erfolgen. Das imperative Mandat aus Punkt 3 gilt weiterhin.

5. Teil: Projekte, Arbeitsgruppen o.ä.

XXIV Projekte, Arbeitsgruppen o. Ä.

1. Die Delegiertenversammlung oder der Vorstand können zur Behandlung von sich aus der Aufgabenstellung des Landesschülerrates M-V nach § 1 Abs. 2 ergebenden Themen Projekte und Arbeitsgruppen einrichten.
2. Die Projekte und Arbeitsgruppen wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher und organisieren die Schriftführung. ²Im Übrigen gilt Ziffer VII. der Geschäftsordnung. ³Die Fachtagungen und Seminare werden von einem vom Vorstand Beauftragten geleitet.
3. Der Vorstand bildet folgende Arbeitsgruppen:
 - a. Kontakt zu Jugendorganisationen und sonstigen Verbänden
 - b. Seminarplanung und Durchführung
 - c. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - d. Verbandsanhörungen

6. Teil: Finanzen des Landesschülerrates M-V

XXV Privilegierte Ausgaben

1. Aus den dem LSR M-V zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln müssen vorab folgende Ausgaben gedeckt sein:
 - a. Reisekosten der Delegierten zu den ordentlichen Delegiertenversammlungen,
 - b. Reisekosten des Vorstandes,
 - c. anfallende Kosten, die die Arbeit des Landesschülerrates und seines Vorstandes gewährleisten,
 - d. die vom Vorstand genehmigten Reisekosten der Mitglieder für die Teilnahme an Projekt- und Arbeitsgruppensitzungen, Fachtagungen, Veranstaltung Dritter und Seminaren,
 - e. Aufwendungen für Referenten und Sachverständige.
2. Reisekosten beinhalten Fahrkosten-, Unterkunftskosten und Verpflegungsmehraufwendungen.
3. Die unter Ziffer 1. a. – e. und 2. genannten Ausgaben sind mit der Geschäftsstelle vorher abzustimmen.

XXVI Reisekostenerstattung für die Teilnahme an Delegiertenversammlungen

1. Reisekosten für die Teilnahme gemäß Ziffer XXIV, Satz 1, Absatz 1-5 werden grundsätzlich nur erstattet, wenn an diesen teilgenommen wurde. ²Die alleinige Teilnahme an den weiteren Informationsveranstaltungen im Rahmen der Plenartagungen des Landesschülerrates löst grundsätzlich keinen Anspruch auf Reisekostenerstattung aus.

7. Teil: Schlussbestimmungen

XXVII Unterlagen des Landesschülerrates Mecklenburg-Vorpommern

Bei der Geschäftsstelle des LSR M-V sind alle Unterlagen 10 Jahre aufzubewahren.

XXVIII Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Beschluss durch die Delegiertenversammlung an die Stelle der bisherigen Geschäftsordnung. ²Dies gilt entsprechend für Änderungen der Geschäftsordnung.

Beschlossen anlässlich der Plenartagung des Landesschülerrates M-V
am 24. November .2017.

[1] In dieser Geschäftsordnung wird grundsätzlich nur die männliche Variante von Bezeichnungen verwendet, meint aber immer sowohl die männlichen als auch die weiblichen Personen.